



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Reiseversicherung Intertours

Ausgabe 04.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A Gemeinsame Bedingungen

A1	Versicherungsumfang	4
A2	Mehrfach versicherte Leistungen	4
A3	Subsidiärklausel	4
A4	Finanzielle Obergrenze im Schadenfall	4
A5	Beratung und Hotline	4
A6	Beginn und Ende	4
A7	Versicherte Personen	4
A8	Prämienänderung	4
A9	Prämienzahlung	5
A10	Obliegenheiten im Schadenfall	5
A11	Kündigung	5
A12	Nicht versicherte Ereignisse	5
A13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
A14	Sanktionen	5
A15	Definitionen	6

Teil B Annullierungskosten-Versicherung

B1	Versicherte Ereignisse	7
B2	Geltungsbereich	8
B3	Versicherte Leistungen	8

Teil C Personenassistance-Versicherung

C1	Versicherte Ereignisse	9
C2	Geltungsbereich	9
C3	Versicherte Leistungen	9
C4	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen	11

Teil D Fahrzeugassistance-Versicherung

D1	Versicherte Fahrzeuge	12
D2	Zusätzlich versicherte Personen und Haustiere	12
D3	Versicherte Ereignisse	12
D4	Geltungsbereich	12
D5	Versicherte Leistungen	12
D6	Zusatzleistungen	13
D7	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen	13

Teil E Datenschutz

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

- Annullierungskosten-Versicherung
- Personenassistance-Versicherung
- Fahrzeugassistance-Versicherung

Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Die Versicherung gilt für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. In der Police / auf dem Antrag ist aufgeführt, ob der Vertrag für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und ihre oder seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.

Sofern die Fahrzeugassistance abgeschlossen ist, sind Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse bis 3500 kg, die auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von ihr gelenkt werden, versichert. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Was ist versichert?

Annullierungskosten-Versicherung (AVB B 3):

- Übernahme der geschuldeten Annullierungskosten gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen / Vermieter
- Übernahme der nicht beanspruchten Leistungen

Personenassistance-Versicherung (AVB C 3):

- Rettungs- und Bergungskosten
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Fahrzeugassistance-Versicherung (AVB D 5):

- Pannenhilfe und Abschleppen
- Fahrzeugbergung
- Standgebühren
- Fahrzeugrückführung
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
- Zustellkosten für Ersatzteile (Ausland)

Was ist nicht versichert?

Für nachfolgende Ereignisse besteht kein Versicherungsschutz (AVB A 12):

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest;
- Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benützten Transportmittels zurückzuführen sind;
- Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Wo gelten die Versicherungen?

Annullierungskosten- und Personenassistance-Versicherung:

Die Versicherungen gelten auf der ganzen Welt (AVB B 2 / C 2).

Fahrzeugassistance-Versicherung :

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan (AVB D 4).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig (AVB A 9).

Welche Pflichten hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer?

Unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA (AVB A 10):
Telefon +41 844 802 008

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn und Ende des Vertrags sind im Antrag und in der Police aufgeführt. Nach Ablauf der Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt (AVB A 6 / A 11).

Der Vertrag kann durch Kündigung vorzeitig beendet werden, unter anderem:

- nach einem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbracht hat (AVB A 11);
- bei Erhöhung der Prämien kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Versicherungen auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen, wenn sie oder er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist (AVB A 8).

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» im Teil E zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Gemeinsame Bedingungen

A1 Versicherungsumfang

Die abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt. Die Police und die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Mehrfach versicherte Leistungen

Pro versichertes Ereignis und versicherte Person können gleiche Leistungen nur einmal beansprucht werden, auch wenn sie mehrfach versichert sind.

A3 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherung erbringt die AXA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AXA über, als sie diese Entschädigungen geleistet hat.

A4 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

Die Leistungen der AXA sind auf maximal CHF 1 000 000.– begrenzt.

A5 Beratung und Hotline

Die AXA bietet während 365 Tagen rund um die Uhr telefonische Beratung bei Zwischenfällen oder in Notsituationen. Zusätzlich erteilt die AXA vor der Abreise Auskünfte über das gewählte Reiseziel.

A6 Beginn und Ende

A6.1 Laufzeit des Vertrags

Das Datum für Beginn und Ende des Versicherungsvertrags ist in der Police aufgeführt.

A6.2 Vertragsverlängerung

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr (davon ausgenommen sind Jahresversicherungen mit automatischem Ablauf nach 365 Tagen).

A6.3 Gültigkeit

Die Versicherungen gelten für Ereignisse, die während der Dauer des Vertrags eintreten.

A6.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit der Fälligkeit der Jahresprämie.

A7 Versicherte Personen

Die Versicherung können nur Personen abschliessen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

In der Police ist aufgeführt, ob der Vertrag für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer und ihre oder seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.

A7.1 Familie (Mehrpersonenhaushalt)

Dazu zählen:

- die versicherte Person;
- die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der versicherten Person bzw.
- die Person, die diese Stelle einnimmt und mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft lebt;
- ledige Kinder und Hausgenossen der versicherten Person, die noch nicht 20 Jahre alt sind;
- Kinder der versicherten Person, die mehr als 20 Jahre als sind, solange sie ledig und nicht berufstätig sind;
- andere auf der Police namentlich aufgeführte Personen, solange sie mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben (einschliesslich deren lediger Kinder bis 20 Jahre und deren lediger und nicht berufstätiger Kinder über 20 Jahre alt).

A7.1.1 Minderjährige Drittpersonen

Ebenso sind minderjährige Drittpersonen versichert, die mit einer versicherten erwachsenen Begleitperson mitreisen.

Nicht versichert sind minderjährige Drittpersonen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen von Jugendgruppen oder als Autostopper mitgenommen werden.

A7.2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsjahrs.

A8 Prämienänderung

A8.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Prämien des Tarifs, teilt die AXA dies der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ende des Versicherungsjahrs mit.

A8.2 Ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung nicht einverstanden, kann sie bzw. er die von der Änderung betroffene Versicherung oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.

A8.3 Erhält die AXA bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

A9 Prämienzahlung

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

A10 Obliegenheiten im Schadenfall

A10.1 Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer muss die AXA unverzüglich über den Eintritt eines Schadenfalls informieren. Die effektiven Anmeldekosten werden pro Ereignis bis maximal CHF 100.– vergütet.

In der Schweiz:
Telefon 0844 802 008
Aus dem Ausland:
+41 844 802 008
+41 58 218 11 00

A10.2 Der behandelnde Arzt ist gegenüber der AXA von der Schweigepflicht zu entbinden.

A10.3 Wird auf Kosten der AXA ein Transportmittel benützt, ist dies vorgängig mit der AXA abzusprechen.

A10.4 Für die Personenassistance-Versicherung gemäss C und die Fahrzeugassistance-Versicherung gemäss D werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch die AXA organisiert oder mit der AXA abgesprochen wurden.

A10.5 Werden die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

A11 Kündigung

A11.1 Kündigung im Schadenfall

Tritt ein ersatzpflichtiger Schadenfall ein, können beide Parteien die davon betroffene Versicherung oder den ganzen Vertrag schriftlich kündigen.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage, nachdem sie oder er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Der Versicherungsschutz endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

Die AXA kann den Vertrag spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Der Versicherungsschutz endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer.

A11.2 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder die AXA können den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten, frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs, auf dessen Ende kündigen.

A12 Nicht versicherte Ereignisse

A12.1 Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;

A12.2 Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest;

A12.3 Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war;

A12.4 Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuder- kurse, Sportfahrlehrgänge);

A12.5 Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung (davon ausgenommen ist B1 5);

A12.6 Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder mit dem Versuch dazu;

A12.7 Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benützten Transportmittels zurückzuführen sind;

A12.8 Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

A13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A13.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Bei versicherten Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht.

A13.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei versicherten Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13.3 Fürstentum Liechtenstein

Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen, die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthalten sind, auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A15 Definitionen

A15.1 Naturereignisse

Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, vulkanische Eruptionen.

A15.2 Kollision

Als Kollision gilt ein Schaden am gewählten Transportmittel, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

A15.3 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Transportmittels infolge technischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterie.

A15.4 Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Wert des versicherten Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses.

A15.5 Berufstätigkeit

Als berufstätig gelten Personen, die gegen Entgelt einer Arbeitstätigkeit nachgehen. Studierende und Auszubildende (Lernende) gelten nicht als berufstätig. Arbeitslose, Militär- oder Zivildienstleistende sowie Studierende mit abgeschlossener Ausbildung gelten als berufstätig.

A15.6 Wohnsitz

Als Wohnsitz wird derjenige Ort verstanden, an dem sich die versicherte Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Hat die versicherte Person einen Zweitwohnsitz, wird derjenige Wohnsitz als relevant bezeichnet, an dem sie sich am meisten aufhält.

A15.7 Haustiere

Als Haustiere gelten Tiere, die üblicherweise mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben.

A15.8 Offizielle Stellen

Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG)).

Teil B

Annullierungskosten-Versicherung

B1 Versicherte Ereignisse

B1.1 Unfall, Krankheit und Tod

- B1.1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - B1.1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - B1.1.3 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - B1.1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
-

B1.2 Beeinträchtigung von Eigentum

- Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohn- oder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen.
 - Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.
-

B1.3 Naturereignis oder Feuer

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B1.4 Streik

- Die Reise oder die Ferien können infolge Streiks eines für die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
 - Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss A15.8 bestätigen lassen.
-

B1.5 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

Bei Änderungen oder Absagen des Reiseprogramms durch den Reiseveranstalter aufgrund drohenden Eintritts dieser Ereignisse sind allfällige Annullationskosten versichert.

Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

B1.6 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B1.7 Gesundheitliche Risiken an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle oder aufgrund einer ärztlichen Bestätigung aufgrund erheblicher gesundheitlicher Risiken für die versicherte Person an der Reisedestination nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden. Nicht versichert sind Ereignisse in Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen.

B1.8 Verlust des Arbeitsplatzes

Die versicherte Person verliert nach der Buchung der Reise oder der Ferien unvorhergesehen ihren Arbeitsplatz.

B1.9 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

Die versicherte Person geht ein neues Arbeitsverhältnis ein und die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber stimmt der bereits gebuchten Reise nicht zu.

B1.10 Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft / Auflösung des Konkubinats (Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren)

Die versicherte Person ist aufgrund ihrer Scheidung, der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bzw. des Konkubinats aus finanziellen und / oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage, die gemeinsame Reise oder die gemeinsamen Ferien anzutreten.

B1.11 Insolvenz des Reiseveranstalters oder Reisedienstleisters

- Die Reise oder die Ferien können wegen Insolvenz des Reiseveranstalters oder eines Reisedienstleisters nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
 - Die versicherte Person ist verpflichtet, sich zuerst an den Reiseveranstalter oder Reisedienstleister zu wenden.
 - Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annullierungskosten nicht durch Dritte (z.B. Garantiefonds der Schweizer Reisebranche) übernommen werden (Subsidiärdeckung).
-

B1.12 Ausfall von öffentlichen Transportmitteln

- Die Reise oder die Ferien können aufgrund des Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Verspätung von mindestens einer Stunde nicht angetreten oder wie vorgesehen fortgesetzt werden.
 - Bei öffentlichen Flügen besteht Versicherungsschutz bei Ausfall und Verspätungen von mindestens zwei Stunden.
- Bei Ausfall eines öffentlichen Transportmittels ist die versicherte Person verpflichtet, sich zuerst an das Reise- oder Transportunternehmen zu wenden.
- Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annullierungskosten nicht durch Dritte übernommen werden (Subsidiärdeckung).
-

Weitere versicherte Ereignisse

B1.13 Keine Einreiseerlaubnis

Die Reise oder die Ferien können aus folgenden Gründen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- Eine fristgerecht und korrekt beantragte Einreiseerlaubnis wird nicht gewährt.
- Eine gültige Einreiseerlaubnis wird zurückgezogen, ohne dass die versicherte Person dafür verantwortlich ist.

B1.14 Medizinischer Eingriff

Die Reise oder die Ferien können nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden, weil sich die versicherte Person einem wichtigen, medizinisch notwendigen Eingriff unterziehen muss.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der versicherten Person bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise oder der Ferien bekannt war, dass sie sich dem betreffenden medizinischen Eingriff unterziehen muss.

B1.15 Erhalt einer nicht verschiebbaren Vorladung einer staatlichen Behörde

Die Reise oder die Ferien können nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden, weil die versicherte Person von einer staatlichen Behörde eine Vorladung für einen Termin erhält, der sich nicht verschieben lässt (z. B. für eine Befragung, als Zeuge in einem Strafverfahren oder für einen Gerichtsprozess).

B2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

B3 Versicherte Leistungen

B3.1 Annullierungskosten

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen oder dem Vermieter geschuldeten Annullierungskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren, wenn die Reise oder die Ferien aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden können.

B3.2 Bei nicht beanspruchten Leistungen

Wenn die Reise oder die Ferien aufgrund eines versicherten Ereignisses

- verspätet angetreten werden müssen oder
- vorzeitig abgebrochen werden müssen, bezahlt die AXA die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen sowie die Mehrkosten für die Umbuchung.

B3.3 Leistungsbegrenzung

Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen begrenzt auf den ursprünglich von der versicherten Person bezahlten Preis. Im Maximum bezahlt die AXA pro Ereignis CHF 80 000.–.

Die Leistungen werden nur für denjenigen Arrangementteil erbracht, den die versicherte Person tatsächlich nutzt.

B3.4 Sprachaufenthalte

Wenn eine versicherte Person einen Sprachaufenthalt infolge eines versicherten Ereignisses nicht bzw. nur verspätet antreten kann oder diesen vorzeitig abbrechen muss, bezahlt die AXA die Kosten für den nicht benutzten Teil.

B3.5 Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise oder der Ferien nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, bezahlt die AXA die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 500.– pro Ereignis.

B3.6 Eintrittsbillette

Wenn die versicherte Person aufgrund von Unfall, Krankheit oder Tod ein bereits gekauftes Eintrittsbillet für eine Veranstaltung nicht benutzen kann und eine Annullierung nicht möglich ist, bezahlt die AXA die entsprechenden Billettkosten. Nicht als Eintrittsbillette gelten Wochen-, Saison- oder Jahreskarten jeglicher Art.

Teil C

Personenassistance-Versicherung

C1 Versicherte Ereignisse

C1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C1.3 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C1.5 Ausfall des gewählten Transportmittels

- Das private Transportmittel fällt unterwegs unerwartet aus und eine Reparatur bis zur Ab- bzw. Weiterreise ist nicht möglich.
 - Ein öffentliches Transportmittel (ausgenommen Flugzeuge) fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens einer Stunde.
 - Ein öffentlicher Flug fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens zwei Stunden.
-

C1.6 Beeinträchtigung von Eigentum

- Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohn- oder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen.
 - Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.
-

C1.7 Beeinträchtigung von mitgeführtem Eigentum

Das mitgeführte Eigentum der versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt, gestohlen oder beim Transport fehlgeleitet.

C1.8 Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten

Die versicherte Person verliert Kreditkarte, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett.

C1.9 Beschädigung der Unterkunft

Die für die Reise oder Ferien gebuchte oder auf der Reise oder in den Ferien gewählte Unterkunft wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt.

C1.10 Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

C1.11 Streik

- Die Reise oder die Ferien können infolge Streiks eines für die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
-

- Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss A15.8 bestätigen lassen.
-

C1.12 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
- Das Reiseprogramm wird durch den Reiseveranstalter aufgrund von Terrorgefahr wesentlich/erheblich abgeändert.

Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

C1.13 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

C1.14 Gesundheitliche Risiken an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle oder aufgrund einer ärztlichen Bestätigung aufgrund erheblicher gesundheitlicher Risiken für die versicherte Person an der Reisedestination nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden. Nicht versichert sind Ereignisse in Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen.

C1.15 Insolvenz des Reiseveranstalters oder des Reisedienstleisters

- Die Reise oder die Ferien können wegen Insolvenz des Reiseveranstalters oder eines Reisedienstleisters nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
 - Die versicherte Person ist verpflichtet, sich zuerst an den Reiseveranstalter oder Reisedienstleister zu wenden.
-

C1.16 Infolge Schneefalls von Aussenwelt abgeschnitten

Der gewählte Ferienort wird infolge Schneefalls von der Aussenwelt abgeschnitten und die An- oder Heimreise der versicherten Person wird dadurch verunmöglicht.

C2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

C3 Versicherte Leistungen

C3.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt

C3.1.1 Rettungs- und Bergungskosten

Die AXA bezahlt die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten.

- C3.1.2 Transport- und Transportmehrkosten**
Die AXA bezahlt die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.
- C3.1.3** Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse wird durch die AXA bezahlt, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.
- C3.1.4** Stirbt die versicherte Person, bezahlt die AXA die Kosten für die Bergung und Heimschaffung der Leiche an die ständige Wohnadresse und erledigt die dafür notwendigen Formalitäten.
- C3.1.5** Stirbt die versicherte Person im Ausland, bezahlt die AXA auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten der Leiche die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.
- C3.1.6 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**
Muss die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einlegen oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.
- C3.1.7** Kann sich die versicherte Person nicht mehr um die mitreisenden und mitversicherten minderjährigen Kinder kümmern, bezahlt die AXA Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportkosten einer Person zur Rückholung der Kinder an deren ständige Wohnadresse.
- C3.1.8 Rückführung durch einen Chauffeur**
Kann keine andere mitreisende Person das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen, bezahlt die AXA einen Chauffeur zur Rückholung des Fahrzeugs an die ständige Wohnadresse der versicherten Person.
- C3.1.9 Reisekosten ans Spitalbett im Ausland**
Die AXA bezahlt die Reisekosten für einen einmaligen Besuch im Spital, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und nahestehende Personen die versicherte Person besuchen möchten. Diese Reisekosten sind begrenzt auf maximal CHF 2000.– pro Ereignis.
- C3.1.10 Kostenvorschuss**
Muss sich die versicherte Person im Ausland in ärztliche Behandlung begeben, leistet die AXA einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 5000.– pro versicherte Person.
-
- C3.2**
- **Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.**
 - **Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.**
 - **Beeinträchtigung von Eigentum**
 - **Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.**
 - **Insolvenz des Reiseveranstalters oder Reisedienstleisters**
- C3.2.1 Transportmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
- C3.2.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
-
- C3.3 Ausfall des gewählten Transportmittels**
- C3.3.1 Transportmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.
- C3.3.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
-
- C3.4**
- **Beeinträchtigung von mitgeführtem Eigentum**
 - **Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination**
 - **Streik**
 - **Terror und Unruhen an der Reisedestination**
 - **Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, oder radioaktive Strahlung**
 - **Gesundheitliche Risiken an der Reisedestination**
 - **Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten**
- C3.4.1 Transportmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
- C3.4.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
- C3.4.3 Kostenvorschuss bei Verlust von Kreditkarten, Checks, Ausweispapieren und persönlichen Billetten**
Die AXA leistet einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
-
- C3.5**
- **Beschädigung der Unterkunft**
 - **Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination**
 - **Infolge Schneefalls von Aussenwelt abgeschnitten**

C3.5.1 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

C3.6 Notsituation zu Hause
Wird sich die versicherte Person im Ausland während der Reise oder in den Ferien plötzlich einer Gefahrensituation zu Hause bewusst (unverschlossene Türen, offene Fenster, laufende Heizung, vergessenes Haustier usw.) und teilt dies der AXA mit, organisiert diese die entsprechende Hilfe respektive Beseitigung (ohne Kostenübernahme).

C3.7 Benachrichtigungsdienst
Verunfallt oder erkrankt eine versicherte Person und hat die AXA entsprechende Massnahmen getroffen, informiert die AXA die Angehörigen über die getroffenen Massnahmen.

C3.8 Nachsenden von lebenswichtigen Medikamenten
Stellt die versicherte Person während der Reise oder in den Ferien fest, dass ihr lebenswichtige Medikamente fehlen, bezahlt die AXA das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente).

C3.9 Dolmetscherkosten
Im Ausland bezahlt die AXA die notwendigen Kosten für einen anerkannten Dolmetscher bis maximal CHF 500.– pro versichertes Ereignis.

C4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

C4.1 Die AXA erbringt keine Leistungen, wenn das gewählte Transportmittel am ständigen Standort ausfällt.

C4.2 Die AXA erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut.

Teil D

Fahrzeugassistance-Versicherung

D1 Versicherte Fahrzeuge

D1.1 Versichert sind Fahrzeuge bis 3500 kg. Darunter zu verstehen sind: Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse, die auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von ihr gelenkt werden. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

D1.2 Nicht versichert sind Fahrzeuge mit Händlerschildern, Tages- oder Überführungsschildern sowie Taxis oder Fahrschulfahrzeuge. Letztere sind nur nicht versichert, sofern sie von der Fahrschülerin bzw. dem Fahrschüler gelenkt werden.

D2 Zusätzlich versicherte Personen und Haustiere

D2.1 Benützt eine nicht versicherte Person ein versichertes Fahrzeug, werden die Leistungen für Pannenhilfe, Abschleppen, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt. Im Ausland werden zusätzlich die Kosten für die Zustellung von Ersatzteilen bezahlt (D5.6).

D2.2 Transport- und Transportmehrkosten sowie Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten werden auch für mitreisende Personen und Haustiere bezahlt, bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

D3 Versicherte Ereignisse

Das versicherte Fahrzeug fällt infolge von Kollision, Panne oder Diebstahl aus oder wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt.

D4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

D5 Versicherte Leistungen

D5.1 Pannenhilfe und Abschleppen
Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt. Kann die AXA umständehalber nicht erreicht werden und müssen dadurch Pannenhilfe und Abschleppen durch den Versicherten selbst organisiert werden, übernimmt die AXA die entsprechenden Kosten bis maximal CHF 250.– pro Ereignis.

D5.2 Fahrzeugbergung

Nach einer Kollision bezahlt die AXA die Bergung und das anschliessende Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage bis maximal CHF 2000.– pro Ereignis. Zusätzlich bezahlt die AXA die notwendigen Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten zugunsten der versicherten Personen. Die Suchkosten sind pro versicherte Person auf CHF 10000.– begrenzt.

D5.3 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis maximal CHF 250.– pro Ereignis.

D5.4 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht innerhalb von zwei Stunden (im Ausland nicht gleichentags) durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung (in der Schweiz nur bis maximal CHF 250.– pro Ereignis) in die Heimgarage der versicherten Person, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

Wird das Fahrzeug vom Ausland nicht mehr in die Schweiz zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.

D5.5 Feststellung Schadenausmass

Im Ausland bezahlt die AXA die Kosten bis maximal CHF 250.– pro Ereignis für die Feststellung des Schadenausmasses (z. B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs.

D5.6 Zustellkosten für Ersatzteile

Im Ausland bezahlt die AXA die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

D5.7 Transport- und Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

Wird die versicherte Person verletzt, bezahlt die AXA die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise anschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.

Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse wird durch die AXA bezahlt, wenn sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

Stirbt die versicherte Person, bezahlt die AXA auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten der Leiche die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.

D5.8 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur oder für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

Wird die versicherte Person verletzt und muss dadurch einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.

Kann sich die versicherte Person nicht mehr um die mitreisenden und mitversicherten minderjährigen Kinder kümmern, bezahlt die AXA Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportkosten einer Person zur Rückholung der Kinder an deren ständige Wohnadresse.

D6.1.2 Kann die AXA diese Fristen nicht einhalten, bezahlt sie der versicherten Person nach Ablauf dieser Frist für jeden zusätzlich benötigten Tag ein Ersatzfahrzeug, im Maximum während 5 Tagen bis zum Totalbetrag von CHF 500.–.

Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs, bezahlt die AXA nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert, wenn die Rückführung durch die versicherte Person organisiert wird.

D7 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

D7.1 Die AXA erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut.

D7.2 Schäden bei Fahrzeugrückführung

Bei Beschädigungen am versicherten Fahrzeug bei durch die AXA veranlassten Fahrzeugrückführungen haftet die AXA nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

D6 Zusatzleistungen

D6.1 Garantieleistung

D6.1.1 Muss das versicherte Fahrzeug aufgrund eines versicherten Ereignisses in die Heimgarage der versicherten Person zurückgeführt werden, garantiert die AXA folgende Rückführungsfristen, gerechnet ab dem Tag, an dem die AXA alle notwendigen Unterlagen erhalten hat und den Transportauftrag erteilen kann.

Schadenort	Rückführung in Arbeitstagen (Montag bis Freitag, lokale Feiertage ausgeschlossen)
Transportaufträge in der Schweiz (ohne Direktüberführung durch Pannendienste)	3 Werktage
Italien und Frankreich (ohne Inseln*), Deutschland, Benelux-Staaten, Österreich, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Balkan (ohne Griechenland), Spanien, Portugal	11 Werktage *nach Disponibilität der Fähre
Restlicher Geltungsbereich	16 Werktage

Teil E

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten,

denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden) das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen. Soweit erforderlich – insbesondere für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten wie z. B. Gesundheitsdaten – wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen. Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Stellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig, muss der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung im Rahmen der Vertragserfüllung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet. Der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)